„Ich habe einen Verdacht!“

Gewalt gegen Pflegebedürftige durch Angehörige

Personalentwicklung im Gesundheitswesen

Thomas Bollenbach
Friedrich-Ebert-Straße 33 – 34117 Kassel
fon: 0561- 316 44 61
mail: mail@resultat-kassel.de
www.resultat-online.de

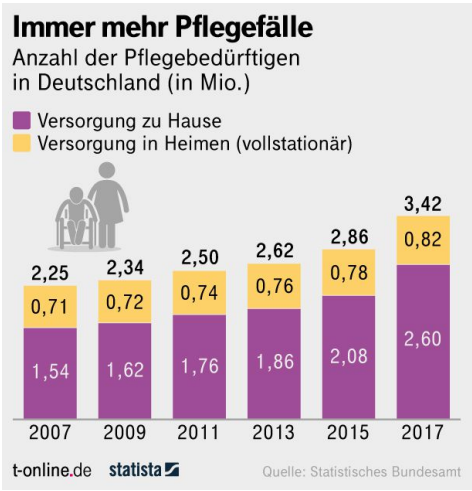

Grundrecht!!!!

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Definition Gewalt WHO

Definition von „Elder Abuse“

Deutsch: Missbräuchliches Handeln gegenüber älteren Menschen

Definition (deutsche Übersetzung): Eine einmalige oder wiederholte Handlung oder das Unterlassen einer angebrachten Handlung in einer Beziehung, die auf Vertrauen beruht, mit der Folge, dass dem älteren Menschen ein Schaden entsteht.

(WHO 2002).

Universitätsklinikum Erlangen

2

Körperliche Gewalt I

- Grob oder zu fest anfassen, schlagen, kratzen, schütteln
- Unbequem hinsetzen oder hinlegen
- Unerlaubt oder häufig freiheitsentziehende Maßnahmen anwenden
- Unangemessen unterstützen, z. B. zu schnell oder zu ruckartig
- Mit zu heißem oder zu kaltem Wasser waschen
- Beim Verbandswechsel oder der Versorgung eines Dekubitus unachtsam sein
- Zu schnelle Verabreichung von Nahrung: „stopfen“, keine Schluckpausen lassen
- Zum Essen zwingen
- Bei einer Inkontinenz zur Verwendung von Kontinenzhosen (auch Windelhosen genannt) oder Dauerkatheter zwingen, um nicht zur Toilette begleiten zu müssen

Vgl.: https://www.pflege.de/pflegende-angehoerige/pflegewissen/gewalt-in-der-pflege/

Körperliche Gewalt II

- Eigenmächtige Entfernung von Kotsteinen ohne Rücksprache mit dem behandelnden Arzt (Straftatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung)
- Freiheitsentziehende Maßnahmen: anschnallen, festbinden
- In einem Raum einschließen
- Bettgitter anwenden, ohne rechtliche Grundlagen
- Ungewünschte und nicht verordnete Medikamente geben, um die pflegebedürftige Person ruhig zu stellen
- Absichtlich Hindernisse in den Raum stellen, um den Bewegungsradius der Person einzuschränken
- Nahrungs- und Flüssigkeitsentzug, um nicht zu oft Inkontinenzmaterial wechseln zu müssen
- Hilfsmittel wie Brille, Prothese oder Gehstock wegnehmen

Psychische Gewalt

- Unangemessenes ansprechen: anschreien, schimpfen oder rügen
- Die pflegebedürftige Person missachten oder ignorieren
- Über Tagesablauf, Beschäftigung oder Kontakte entscheiden
- Über den Kopf hinweg sprechen/nicht ausreden lassen
- Bedürfnisse bagatellisieren, z. B. durch die Aussage „Stell Dich nicht so an!“
- Ein Zimmer betreten, ohne davor anzuklopfen
- Blickkontakt vermeiden
- Die pflegebedürftige Person wie ein Kind ansprechen oder behandeln (Second Babytalk)
- Religiöse Vorschriften missachten
- Die Nachtruhe stören
- Kontakte zu anderen Menschen erzwingen/ verweigern

Vernachlässigung

- Schlecht pflegen oder medizinisch versorgen
- Unzureichend im Alltag helfen
- Emotionale Bedürfnisse übergehen
- Lange auf Hilfe warten lassen
- Bewegung verweigern, z. B. aufstehen und gehen
- Schmutzige Kleidung nicht wechseln
- Nicht bei der Körperpflege unterstützen
- „Gefährliche Pflege“: nicht richtig beaufsichtigen, bspw. beim duschen
- Vorenthalten von Zahnprothesen
- Jemanden falsch kleiden (nicht die eigene Wäsche, nicht wettergerecht oder einen fremden, ungewohnten Stil anziehen)
- Das Tragen von Nachtwäsche tagsüber
- Ignorieren von Gefahrenquellen

Verletzung der Privatsphäre

- Ungefragt Briefe für die pflegebedürftige Person öffnen
- Hilfe bei der Körperpflege bei offener Tür leisten
- Schamgefühle oder Intimsphäre verletzen
- Sexuelle Andeutungen machen
- Intimkontakte verlangen oder erzwingen

Finanziell Ausnutzen

- Unbefugt über persönliches Vermögen des Pflegebedürftigen verfügen
- Den Pflegebedürftigen zu Geldgeschenken überreden oder nötigen
- Geld oder Wertgegenstände entwerten
- Über Finanzen der pflegebedürftigen Person bestimmen, z. B. Geld vorenthalten
- Informationen vorenthalten

Pflegegeld als Teil des Familieneinkommens

- oder…
- Vermögen und Immobilien sollen geschützt werden.

Das Herzstück der Pflege ist…

- …die Krankenbeobachtung

Gewalteinwirkung

- Woran können wir erkennen, dass dem Pflegebedürftigen vermutlich Gewalt angetan wird?

Woran erkenne ich Gewalteinwirkung

- Übermedikation?
- Signale der Angst?
- Verletzungen und Hautauffälligkeiten?

Gewalt

Bei regelmäßig misshandelten Personen sind multiple Verletzungsformen in unterschiedlicher Schwere in unterschiedlichen Heilungsstadien erkennbar: z.B.

- Hämatome
- verheilte Wunden
- Kratzspuren
- ausgerissene Haare
- Narben

Mögliche Symptome I

- Angst
- Panikattacken
- Verfolgungsängste
- Übermäßige Reizbarkeit
- Schreckhaftigkeit
- Unruhezustände
- Nervosität
- Schlaflosigkeit/ Albträume
- Verzweiflung
- Resignation/ Niedergeschlagenheit
- Ohnmachtsgefühle, Machtlosigkeit
- Erinnerungslücken

Mögliche Symptome II

Daneben können verzögert oder längerfristig weitere psychische und psychosomatische Symptome auftreten, die mit dem Verlust von Selbstachtung und Selbstwertgefühl einhergehen:

- Posttraumatische Belastungsstörungen (PTDS)
- Depression
- Suizidgedanken, Suizidversuche
- Selbstverletzendes Verhalten

Verhalten

- Patientin wirkt ängstlich, verschüchtert, meidet Blickkontakt
- Patientin versucht Verletzungen zu verdecken oder herunterzuspielen
- Erklärungen zum Entstehen der Verletzung stimmen nicht mit Art und Lage der Verletzung überein. Erklärungen sind lückenhaft und/oder widersprüchlich
- Begleitung durch überfürsorglichen oder aggressiven Partner, der darauf besteht, in der Nähe der Frau zu bleiben, oder die Fragen an ihrer Stelle beantwortet
- Der begleitende Partner ist verletzt, insbesondere an den Händen oder im Gesicht
- Verschleppte Termine, unerklärlicher Zeitraum zwischen Verletzung und dem Aufsuchen medizinischer Hilfe
- Wiederholte Besuche wegen verschiedenartiger multipler Beschwerden Besuch von Notfallambulanzen und Unfallstationen erfolgt nachts, am Wochenende bzw. außerhalb der Öffnungszeiten von Arztpraxen.

Mögliche Faktoren für Gewalt

- Überlastung der Pflegenden (Personalmangel, Burnout, Überarbeitung durch fehlende Frei -und Ruhezeiten, persönliche Probleme)
- Mangelnde Kenntnisse von Krankheitsbildern
- Überforderung des/der Pflegenden durch Beziehungskonflikte (meist in der Pflege von Angehörigen im häuslichen Bereich)
- Körperliche Angriffe des zu Pflegenden
- Fehlende oder mangelnde Anerkennung und Unterstützung durch die Familie (unzureichende oder fehlende Kommunikatio)
- Wirtschaftliche und soziale Stressfaktoren (meist im häuslichem Bereich)
- Mangelnde Unterstützung

- In der Regel werden einzelne Bedingungsfaktoren von den Pflegenden ertragen bzw. kompensiert.
- **Häufen sich diese dann, steigt das Risiko für Gewaltanwendungen!**
- Um Gewalt in der Pflege präventiv zu begegnen, ist es notwendig, Gewalt als solche in ihrer Entstehung zu erkennen, die Frühwarnzeichen wahrzunehmen und richtig zu deuten.

Gewalt durch Pflegebedürftige

- Auch wenn Menschen zuhause gepflegt werden, sind sie vor Frustration ob des Verlustes der Selbständigkeit nicht gefeit.
- Im familiären Umfeld ist Hilfebedürftigkeit für manche Menschen schwerer zu akzeptieren, als eine professionelle Dienstleistung eines Pflegedienstes in Anspruch zu nehmen.

Abhängigkeitsverhältnis

zwischen dem Gepflegten und dem Pflegenden.

- Ein **Rollenwechsel** (z. B. die Mutter, die „zum Kind“ wird, und die Tochter, die sie versorgt) kann für beide Seiten belastend sein.
- Nicht jeder Pflegebedürftige möchte sich bei der Intimhygiene von seinen Kindern helfen lassen.

- In einigen Fällen drohen **Konflikte aus früheren Zeiten** wieder auszubrechen. Das Risiko, den Gepflegten für Vergehen aus der Vergangenheit büßen zu lassen, steigt, wenn das Verhältnis der Beteiligten in der Vergangenheit belastet war.

Anzeichen der Überforderung

Stress!!!

- ständiges Müde sein
- innere Unruhe
- Niedergeschlagenheit
- Gereiztheit
- Schlafstörungen
- Kopfschmerzen
- Rückenschmerzen
- Herzrasen

- Wie geht Ihr Pflegedienst mit Verdachtsmomenten bzgl. Gewalt um?
- Gibt es eine Anordnung über die Vorgehensweise?

Falls nicht, überlegen Sie in ihrem Team, was sie tun können bzw. wollen!

Was tun bei Verdachtsmomenten

Keine falsche Verurteilung!

Angehörige leiden oft unter der Situation!

Ich will nicht!!!!

- Die Verweigerung der Körperhygiene ist legitim!!
- Zuwiderhandlung kann als Nötigung angesehen werden!

Brücken bauen!

- Ich habe den Eindruck, dass es für Sie immer anstrengender wird, Ihre Mutter zu versorgen.
- Wünschen Sie sich manchmal ein anderes Leben.
- Können wir Sie anderweitig unterstützen?
- Lässt Sie das Verhalten Ihrer Mutter verzweifeln, macht es Sie wütend?
- Schaffen Sie alles noch?

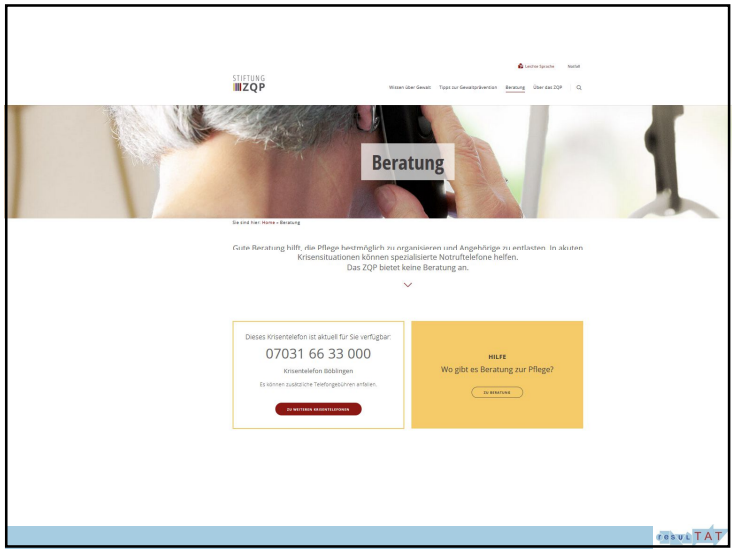

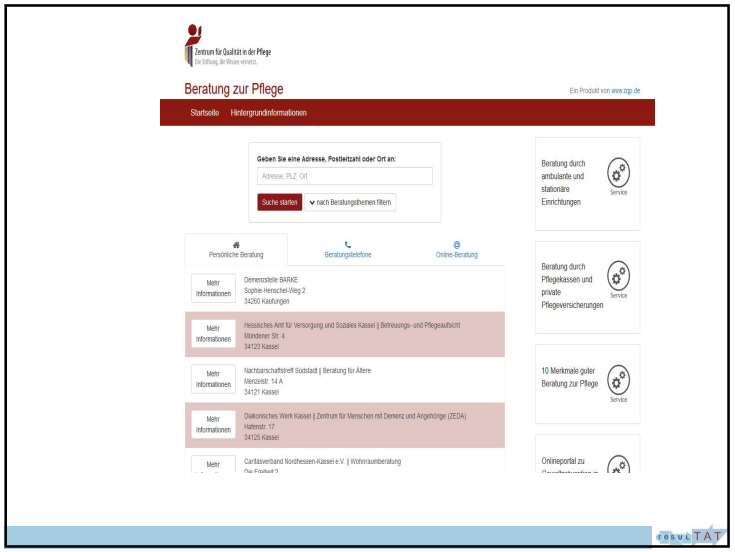

www.stadt-kassel.de/prokassel/senioren/infos/10533/index.html

https://www.uni-kassel.de/intranet/fileadmin/datas/intranet/gleichstellung/dokumente/Pflegeleitfaden_-_Regionalteil_-_Webdesign.pdf

https://www.diakoniestationen-kassel.de/leistungen-ansprechpartner/beratung-schulung-kurse/

https://www.cbg-net.de/weiterbildung/pflegeberatung-kursleitung/

Beratung

- Präventive Beratung im Vorfeld
- Selbsthilfegruppen

Beratungseinsätze zur Pflege zuhause

- Beratungseinsätze nach § 37.3 SGB X sind für Menschen gedacht, die einen Angehörigen zuhause pflegen und Pflegegeld beziehen.
- Je nach Pflegegrad findet der Beratungseinsatz alle drei bis sechs Monate statt.
- Dabei werden Sie von einem Mitarbeiter eines Pflegedienstes besucht, der Sie zu Ihrer Situation als pflegender Angehöriger berät.
- Im Vordergrund stehen Fragen zur Beschaffung von Hilfsmitteln und Fragen zu Höherstufungsanträgen.
- Beratung über Entlastungsmöglichkeiten und Techniken des Stressabbaus.

Angebote

- Kurse zum Thema Pflegewissen für pflegende Angehörige
- Gesetzlichen Angebote
  - -Verhinderungspflege
  - -Kurzzeitpflege
  - -stundenweise Seniorenbetreuung
- Kostenloser Pflegekurse für Angehörige, durch z.B. Pflegekassen
- Sportliche Angebote wahrnehmen
- Persönliche Auszeiten von der Pflege und etwas Zeit für die Pflegeperson.

Gewalt decken?

- Achtung! Der

Haloeffekt

Was tun bei Verdachtsmomenten

- Austausch mit Kollegen- decken sich Wahrnehmungen
- Detaillierte Dokumentation
- Detaillierte Informationen an den Vorgesetzten (Was wurde wann beobachtet?)
- …

Das kommt drauf an…!

- § 323 c StGB ist ein **echtes Unterlassungsdelikt**. Es soll einen Mindestgehalt an Solidarpflichten sichern, denn jeder Mensch ist dazu verpflichtet einer anderen Person Hilfe zu leisten, ohne sich selbst dabei in Gefahr zu begeben bzw. unzumutbar zu sein. (…)
- **Grundsätzlich besteht die allgemeine Pflicht, in Notsituationen Hilfe zu leisten, für jedermann.**
- Zur Verwirklichung muss ein Unglücksfall, eine **gemeine Gefahr** oder **Not** vorliegen. Ein Schaden muss nicht schon eingetreten sein. Es muss nur eine Situation vorliegen, die ein sofortiges Einschreiten gebietet.

  Ein **Unglücksfall** ist ein Ereignis, das die unmittelbare Gefahr eines erheblichen Schadens für andere Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert hervorruft. (…)

Handlungs- und Unterlassungsverantwortung

- (…) Das **Hilfeleisten** muss geeignet und notwendig sein, um **weitere Schäden** abzuwenden. Das ist dann schon der Fall, wenn ein drohender Schadenseintritt nicht unerheblich gemindert werden kann oder einzelne Verletzung ausgeschlossen werden können. (…)

Wann kann bei einer **Körperverletzung** eine unterlassene Hilfeleistung als eigener Straftatbestand gewertet werden?

- Bei einer **Körperverletzung durch Unterlassen** kann etwa ein Garant, der die gesundheitliche Schädigung des Opfers hätte verhindern können und müssen – durch frühzeitiges Eingreifen – **genauso streng bestraft werden wie der eigentliche Täter**, der etwa einen Schlag aktiv ausführte.
- Darüber hinaus kann der Tatbestand unter Umständen auch vorliegen, wenn ein Verdacht auf Gewalt in der Pflege nicht gemeldet wird.

Anklage wegen Unterlassung

These:

- Es besteht seitens der professionellen Unterstützung eines Pflegebedürftigen eine Pflicht zum Handeln!
- Vergleichbar ist dies mit den Mitarbeiter/innen der Jugendämter, wenn diese bei Verdacht auf Gewalt und Missbrauch nicht handeln!

Vielversprechende Interventionen und Maßnahmen zur Gewaltprävention

Hinweise auf Grundlage von Fallstudien und Berichten wissenschaftlich evaluierter Projekte

- Aufklärung, Schulung und Sensibilisierung
- Anonyme Krisentelefone
- Maßnahmen zur Entlastung pflegender Angehöriger
- Programme zum Finanzmanagement bei älteren Personen
- Krisenunterkünfte
- Multidisziplinäre Versorgungskoordination

- Letztendlich ist jede/r, die/der mit einer Gewaltsituation konfrontiert wird, mitverantwortlich:

„Sehen – Hören – Einmischen – Handeln“

HsM: Bonner Initiative gegen Gewalt im Alter e.V. / Hirsch

„Es ist nicht genug zu wissen,
man muss auch anwenden.
Es ist nicht genug zu wollen,
man muss auch tun.“ (Goethe)

resulTAT

Personalentwicklung im Gesundheitswesen

Thomas Bollenbach
Friedrich-Ebert-Straße 33 – 34117 Kassel
fon: 0561- 316 44 61
mail: mail@resultat-kassel.de
www.resultat-online.de